

Curriculum für das Masterstudium Internationale Entwicklung

Stand: Juli 2016

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 15.06.2012, 33. Stück, Nummer 199

1. (geringfügige) Änderung UG 2002 vom 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 69

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

(1) Das Ziel des forschungsorientierten und transdisziplinär ausgerichteten Masterstudiums Internationale Entwicklung an der Universität Wien ist die Vermittlung von Inhalten, Theorien und Methoden, die für eine kritische Auseinandersetzung mit und Analyse von Institutionen, AkteurInnen, Praxen und Konzepte im Feld von Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit relevant sind sowie deren Einordnung in einen größeren historischen, politischen, ökonomischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontext ermöglichen.

Das Masterstudium bietet Zugang zur theoretischen und angewandten Entwicklungsforschung und befähigt zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Entwicklung und Bearbeitung entwicklungsrelevanter Fragestellungen und Problemlösungen. Vor dem Hintergrund des komplexen Feldes von Entwicklung vermittelt und vertieft das Masterstudium sowohl disziplinäre Herangehensweisen, Kompetenzen und Methoden als auch die Fähigkeit, diese im Rahmen einer transdisziplinären Forschungsperspektive zu verknüpfen. Insbesondere durch die Möglichkeit disziplinärer und inhaltlicher Spezialisierungen in den Wahlmodulen werden die Studierenden dazu ausgebildet, die Theorien und Methoden des wissenschaftlichen Faches im Kontext spezifischer Problemstellungen oder Forschungsfelder anzuwenden, zu reflektieren und eigenständig weiter zu entwickeln.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Internationale Entwicklung an der Universität Wien besitzen umfassende Kenntnis über globale Transformationen, Strukturen der Ungleichheit und deren historische und aktuelle Entwicklungen; sie können komplexe Zusammenhänge analysieren, darstellen und sich systematisch, eigenständig und kritisch mit Entwicklung auseinandersetzen. Sie verfügen über die theoretischen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen, die für eine wissenschaftliche ebenso wie für eine praktische Tätigkeit notwendig sind.

(3) Das Masterstudium Internationale Entwicklung qualifiziert zugleich für forschungs- wie für praxisorientierte Arbeitsfelder. Die Studierenden des Masterstudiums Internationale Entwicklung an der Universität Wien sind mit dem Abschluss vorbereitet auf:

- Lehre und Forschung im akademischen Bereich sowie an außeruniversitären Forschungsstätten und in der Erwachsenenbildung;
- eine Tätigkeit in staatlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen mit einem Schwerpunkt im Bereich Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik;
- eine mit Entwicklungsfragen befasste Position in internationalen Organisationen;

- Öffentlichkeits- und Medienarbeit mit dem Schwerpunkt Entwicklung oder Nord-Süd- Beziehungen;
- Berufe, die interkulturelle Kompetenz sowie breit gefächertes Fachwissen über verschiedene Weltregionen voraussetzen, z.B. im Außenhandel und in internationalen Unternehmen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Internationale Entwicklung beträgt insgesamt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Internationale Entwicklung setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Internationale Entwicklung an der Universität Wien sowie diejenigen Bachelorstudien, in deren Rahmen die beiden Erweiterungscurricula der Internationalen Entwicklung (Grundlagen und Vertiefung) an der Universität Wien absolviert wurden.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums Internationale Entwicklung positiv zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Gemäß der Richtlinie des Senates über die an der Universität Wien zu verleihenden Grade wird Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Internationale Entwicklung der akademische Grad *Master of Arts*, abgekürzt MA, verliehen. Dieser ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Studienaufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Masterstudium Internationale Entwicklung besteht aus folgenden Modulen:

- Pflichtmodul: Grundlagen der Entwicklungsforschung (20 ECTS)
- Pflichtmodul: Methoden der Entwicklungsforschung (10 ECTS)
- Wahlmodulgruppe: Vertiefung Transdisziplinäre Entwicklungsforschung (45 ECTS) – aus den 9 angebotenen Vertiefungsmodulen sind 3 auszuwählen (zu je 15 ECTS). Eines der Module kann durch ein selbst zusammengestelltes freies Vertiefungsmodul ersetzt werden (aus Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen der Universität Wien, anderer inländischer Universitäten, eines Auslandsstudiums, etc., die von der Studienprogrammleitung mittels Vorausbescheid zu genehmigen sind).
- Pflichtmodul: Transdisziplinäre Forschung (15 ECTS)
- Pflichtmodul: Mastermodul (30 ECTS)

Pflichtmodul: Grundlagen der Entwicklungsforschung (GM)	20 ECTS
Voraussetzungen: keine Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen	
Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls dienen der Vertiefung des Verständnisses von entwicklungsbezogenen Fragestellungen, Inhalten und Herangehensweisen. Das Modul vermittelt Kenntnisse über die internationale Architektur der Entwicklungszusammenarbeit/ Entwicklungspolitik und über die in diesem Forschungsfeld relevanten Institutionen, Strategien, AkteurInnen und Konzepte sowie Möglichkeiten ihrer Analyse und Kritik. Darüber hinaus befähigt es zu einer systematischen Beurteilung und Einordnung einzelner Entwicklungstheorien und -ansätze in einen größeren theoretischen, historischen und institutionell-organisatorischen Kontext. Eine Auseinandersetzung mit Wissenschaftstheorien und Wissenschaftskritik stellt zudem eine Reflexion und einen kritischen Umgang mit den Grundlagen und unterschiedlichen Herangehensweisen in der Entwicklungsforschung sicher. Damit erwerben die Studierenden in diesem Modul analytische und inhaltliche Kompetenzen, die sowohl für die einzelnen Vertiefungsmodule relevant sind, als auch eine Fokussierung im weiteren Verlauf des Studiums ermöglichen.	

Code	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SST.	ECTS
GM1	Grundlagen der Entwicklungsforschung	VO	2	4
GM2	Architektur der Entwicklungspolitik und Entwicklungs-zusammenarbeit	KU	2	6
GM3	Entwicklungstheorien und -paradigmen aus transdisziplinärer Perspektive	KU	2	6
GM4	Wissenschaftstheorie und Wissenschaftskritik	VO	2	4

Pflichtmodul: Methoden der Entwicklungsforschung (MM)		10 ECTS		
Voraussetzungen: keine				
Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen				
Das Modul vermittelt die Kenntnis der wichtigsten qualitativen und quantitativen sozialwissenschaftlichen Erhebungs- und Auswertungsverfahren und die Fertigkeit, damit umzugehen. Damit verbunden ist die Vermittlung der wissenschaftstheoretischen Grundlagen und Methodologien. Die Studierenden werden in die Konzepte und Begriffe eingeführt, lernen, wie qualitative und quantitative Forschungen geplant und durchgeführt werden (Forschungsdesign), welche Erhebungsmethoden jeweils relevant sind und wie empirische Daten interpretiert und verwertet werden. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, empirische Studien dahingehend zu bewerten, ob Zielsetzung und Erkenntnisinteresse mit den gewählten Methoden korrespondieren.				
Code	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SST.	ECTS
MM1	Methoden der quantitativen Entwicklungsforschung	UE	2	5
MM2	Methoden der qualitativen Entwicklungsforschung	UE	2	5

Wahlmodulgruppe: Vertiefung Transdisziplinäre Entwicklungsforschung – 45 ECTS

Aus den folgenden Vertiefungsmodulen (VM1-9) sind 3 auszuwählen (zu je 15 ECTS). Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen des freien Vertiefungsmoduls (VM9) muss von der Studienprogrammleitung vorab genehmigt werden und hat zumindest eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung im Ausmaß von 7 ECTS zu beinhalten.

Wahlmodulgruppe: Vertiefung Transdisziplinäre Entwicklungsforschung (VM 1-9)		45 ECTS		
Voraussetzungen: keine				
Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen				
In dieser Wahlmodulgruppe erwerben Studierende durch die Möglichkeit einer Spezialisierung vertiefte Kenntnisse über einzelne disziplinäre und/oder praxisbezogene Herangehensweisen, Fragestellungen, Forschungsfelder und Methoden der Entwicklungsforschung. Anhand ausgewählter Themen, Fragestellungen sowie theoretischer und praxisbezogener (Entwicklungs-) Konzepte werden jeweils politikwissenschaftliche, ökonomische, soziologische, kulturwissenschaftliche, historische, geographische, genderspezifische oder praxisbezogene Aspekte der Entwicklungsforschung bearbeitet sowie die Bedeutung der disziplinären Erkenntnisse, Erklärungen und Analysen für ein transdisziplinäres Verständnis des komplexen Feldes Entwicklung aufgezeigt und reflektiert. Um dies zu untermauern, werden mittels Team-Teaching auch gezielt Lehrveranstaltungen von Lehrenden aus verschiedenen disziplinären Hintergründen gemeinsam gehalten und nach Möglichkeit jeweils für zumindest zwei unterschiedliche Vertiefungsmodule codiert. Die Wahlmodulgruppe fördert die Herausbildung disziplinübergreifender Kompetenzen sowie die Fähigkeit, entwicklungsbezogene Frage- und Problemstellungen aus verschiedenen disziplinären Hintergründen zu analysieren sowie unterschiedliche disziplinäre Erkenntnisse und Herangehensweisen miteinander zu verknüpfen. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden die Bedeutung unterschiedlicher disziplinärer Herangehensweisen ebenso wie produktive Möglichkeiten deren Zusammenführung und/oder Überschreitung zu vermitteln, um sie zu einer sachkundigen und fundierten transdisziplinären Forschungsperspektive zu befähigen. Folgende 9 Wahlmodule stehen zur Auswahl:				
Code	Modul-Bezeichnung			ECTS
VM1	Wahlmodul Politikwissenschaftliche Aspekte der Entwicklungsforschung			15
VM2	Wahlmodul Ökonomische Aspekte der Entwicklungsforschung			15
VM3	Wahlmodul Soziologische Aspekte der Entwicklungsforschung			15
VM4	Wahlmodul Kulturwissenschaftliche Aspekte der Entwicklungsforschung			15
VM5	Wahlmodul Historische Aspekte der Entwicklungsforschung			15

VM6	Wahlmodul Geographische und regionale Aspekte der Entwicklungsforschung	15
VM7	Wahlmodul Genderspezifische Aspekte der Entwicklungsforschung	15
VM8	Wahlmodul Praxisfelder und angewandte Entwicklungszusammenarbeit (EZA)	15
VM9	Wahlmodul Transdisziplinäres freies Vertiefungsmodul	15

VM1	Wahlmodul Politikwissenschaftliche Aspekte der Entwicklungsforschung			15
Code	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SST.	ECTS
VM1a	Seminar	SE	2	7
VM1b	Weitere Lehrveranstaltung(en) zu politikwissenschaftlichen Aspekten der Entwicklungsforschung			8

VM2	Wahlmodul Ökonomische Aspekte der Entwicklungsforschung			15
Code	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SST.	ECTS
VM2a	Seminar	SE	2	7
VM2b	Weitere Lehrveranstaltung(en) zu ökonomischen Aspekten der Entwicklungsforschung			8

VM3	Wahlmodul Soziologische Aspekte der Entwicklungsforschung			15
Code	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SST.	ECTS
VM3a	Seminar	SE	2	7
VM3b	Weitere Lehrveranstaltung(en) zu soziologischen Aspekten der Entwicklungsforschung			8

VM4	Wahlmodul Kulturwissenschaftliche Aspekte der Entwicklungsforschung			15
Code	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SST.	ECTS
VM4a	Seminar	SE	2	7
VM4b	Weitere Lehrveranstaltung(en) zu kulturwissenschaftlichen Aspekten der Entwicklungsforschung			8

VM5	Wahlmodul Historische Aspekte der Entwicklungsforschung			15
Code	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SST.	ECTS
VM5a	Seminar	SE	2	7
VM5b	Weitere Lehrveranstaltung(en) zu historischen Aspekten der Entwicklungsforschung			8

VM6	Wahlmodul Geographische und regionale Aspekte der Entwicklungsforschung			15
Code	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SST.	ECTS
VM6a	Seminar	SE	2	7
VM6b	Weitere Lehrveranstaltung(en) zu geographischen und regionalen Aspekten der Entwicklungsforschung			8

VM7	Wahlmodul Genderspezifische Aspekte der Entwicklungsforschung			15
Code	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SST.	ECTS
VM7a	Seminar	SE	2	7
VM7b	Weitere Lehrveranstaltung(en) zu genderspezifischen Aspekten der Entwicklungsforschung			8

VM8	Wahlmodul Praxisfelder und angewandte Entwicklungszusammenarbeit (EZA)			15
Code	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SST.	ECTS
VM8a	Seminar	SE	2	7
VM8b	Weitere Lehrveranstaltung(en) zu Praxisfeldern und angewandter Entwicklungsforschung			8

VM9	Wahlmodul Transdisziplinäres freies Vertiefungsmodul			15
Code	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SST.	ECTS
VM9a	Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)			7
VM9b	Weitere Lehrveranstaltung(en)			8

Pflichtmodul: Transdisziplinäre Forschung – 15 ECTS

Das folgende Modul ist von allen Studierenden verpflichtend zu absolvieren. Der erste Teil des Moduls (FM1), welcher sich der Konzeption eines Forschungsdesigns widmet, sollte bereits im zweiten Semester absolviert werden. Der daran anschließende zweite Teil (FM2), in welchem das erarbeitete Forschungsdesign konkret umgesetzt wird, sollte idealerweise im darauffolgenden Semester besucht werden.

Pflichtmodul: Transdisziplinäre Forschung (FM)		15 ECTS		
Voraussetzungen: Grundlagen + Methoden (GM+MM)				
Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen				
Der erste Teil des Moduls (FM1) dient der Entwicklung und Erarbeitung eines transdisziplinären Forschungsdesigns anhand unterschiedlicher theoretischer Ansätze. Der thematisch daran anschließende zweite Teil (FM2), welcher idealerweise im darauffolgenden Semester absolviert wird, widmet sich der empirischen Umsetzung und konkreten Analyse des im ersten Teil jeweils konzeptionierten Forschungsvorhabens.				
Das Forschungsseminar kann Teil eines Forschungsprojektes sein, eine angeleitete Gruppenexkursion oder ein Forschungsprojekt mit eigenen Beiträgen, die dann zu einer gemeinsamen komplexen Forschungsarbeit zusammengeführt werden. Es kann auch in Form eines Forschungspraktikums in einer einschlägigen Organisation stattfinden, das im entsprechenden Seminar wissenschaftlich eingebettet und begleitet wird. Darüber hinaus dient das Forschungsseminar der Vorbereitung einer Masterarbeit. Ziel des Forschungsmoduls ist es, anhand eines spezifischen Gegenstandes, der in Zusammenhang mit den gewählten thematischen Vertiefungen steht, transdisziplinär zu forschen.				
Code	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SST.	ECTS
FM1	Forschungsseminar (Teil 1) – Forschungsdesign	FOSE	2	5
FM2	Forschungsseminar (Teil 2) – Umsetzung	FOSE	4	10

Pflichtmodul: Mastermodul – 30 ECTS

Das folgende Modul ist von allen Studierenden verpflichtend zu absolvieren.

Pflichtmodul: Mastermodul (MA)		30 ECTS		
Voraussetzungen: Grundlagen + Methoden (GM+MM)				
Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen				
Das Modul umfasst einen Masterkurs, in dem die Studierenden ihre Konzepte für eine Masterarbeit vorstellen und diskutieren, sowie die Anfertigung der Arbeit selbst und die abschließende Masterprüfung.				
Code	Veranstaltungen	LV-Typ	SST.	ECTS
MA1	Masterkurs	MAKU	2	5
	Masterarbeit			20
	Masterprüfung			5

(2) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch, Englisch und ggf. andere Sprachen – wie es der Gegenstand bzw. der Lehrkontext jeweils erfordert; Die Studierenden müssen zumindest zwei Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache absolvieren. Das Studienangebot ist entsprechend zu gestalten.

§ 6 Mobilität im Masterstudium

Es wird empfohlen, dass Studierende Module in Form eines Auslandsaufenthaltes an einer anerkannten Universität oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung absolvieren. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes hat zumindest ein Semester zu betragen; das Programm ist inhaltlich vom zuständigen akademischen Organ unter Bedachtnahme auf diesen Studienplan im Voraus zu genehmigen. Empfohlen wird, den Auslandsaufenthalt im zweiten, allenfalls im dritten Semester des Masterstudiums zu planen.

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch nachvollziehbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit hat dem Bereich eines Pflicht- bzw. Wahlmoduls zu entsprechen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit wird mit 20 ECTS Punkten bemessen.

§ 8 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung wird mit 5 ECTS Punkten bemessen.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind Bestandteile der einzelnen Module und werden sowohl in nicht-prüfungsimmanenter Form als Vorlesung (VO) als auch in prüfungsimmanenter Form als Vorlesungs-Übung (VO+UE), Übung (UE), Kurs (KU), Seminar (SE), Forschungsseminar (FOSE) oder Masterkurs (MAKU) angeboten. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen herrscht Anwesenheitspflicht.

a) Vorlesungen (VO) / 4 ECTS:

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Es ist deren Aufgabe, auf die wichtigen thematischen Felder und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen können Diskusselemente beinhalten. Die Leistungsüberprüfung der Studierenden erfolgt in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

b) Übungen (UE) / 5 ECTS:

Übungen dienen der Erprobung praktischer Fertigkeiten, der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder der Bearbeitung und Lösung von Fragestellungen in der Gruppe sowie dem Training von Entscheidungs- und Teamfähigkeit. Für die Leistungsüberprüfung der Studierenden sind von diesen konkrete Aufgaben zu lösen.

c) Kurse (KU) / 6 ECTS:

Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in welchen die jeweilige Fachliteratur bearbeitet wird und exemplarisch Problemstellungen des Faches durch analytische Lektüre, Referate, Diskussionen und konkrete Arbeitsaufgaben zu behandeln sind. Für die Leistungsüberprüfung sind von den Studierenden eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

d) Vorlesungs-Übungen (VO+UE) / 4 ECTS:

Vorlesungs-Übungen kombinieren die Zielsetzungen und didaktischen Methoden von Vorlesungen und Übungen bzw. Kursen. Die Wissensvermittlung erfolgt sowohl über Vorträge der Lehrenden, als auch über konkrete Arbeitsaufgaben für die Studierenden wie etwa Lektüre, Bearbeitung und Präsentation der jeweiligen Fachliteratur.

Die Leistungsüberprüfung erfolgt über mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden sowie ggf. über eine schriftliche oder mündliche Prüfung.

e) Seminare (SE) / 7 ECTS:

Seminare haben der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Für die Leistungsüberprüfung sind von den Studierenden eigene mündliche (Präsentation, Diskussion, etc.) und schriftliche Beiträge zu fordern. Die Leistungsüberprüfung erfolgt über mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden sowie die schriftliche Seminararbeit.

Im Seminar des Wahlmoduls Praxisfelder und angewandte Entwicklungszusammenarbeit (EZA) (VM 8) werden fortgeschrittene praxisrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, zum Beispiel Projektplanung, Projekterstellung, Projektmanagement oder Projektevaluierung. Die Leistungsüberprüfung erfolgt über mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden sowie einer schriftlichen Abschlussarbeit bzw. eines schriftlich zu dokumentierenden Abschlussprojekts.

f) Forschungsseminare (FOSE) / 5 ECTS (2 SST) / 10 ECTS (4 SST):

In den Forschungsseminaren bearbeiten die Studierenden in einer oder mehreren Projektgruppen unter Anleitung ein wissenschaftliches Thema, entwickeln Forschungsdesigns und setzen die jeweils konzipierten Forschungsvorhaben konkret um.

Für die Leistungsüberprüfung der Studierenden werden Problemanalyse, Projektdesign, Einbringung differenzierter Kompetenzen, Aufgabenteilung und Teamarbeit, Methodenbewusstsein, begleitende Evaluierung und angemessene Präsentation der Ergebnisse gefordert. Die Themen von Forschungsseminaren sollen den aktuellen Forschungen der Lehrenden entnommen sein und den Studierenden die Möglichkeit zu eigenständiger, angeleiteter Forschung eröffnen. Darüber hinaus dient das Forschungsseminar der Vorbereitung einer Masterarbeit.

g) Masterkurse (MAKU) / 5 ECTS:

Masterkurse haben insbesondere die thematische und methodische Begleitung der Masterarbeit zum Gegenstand. Für die Leistungsüberprüfung sind in erster Linie mündliche Präsentationen zu fordern.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen

(1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen gelten folgende Teilungsziffern:

- bei Vorlesungs-Übungen: 80 Plätze
- bei Übungen, Kursen und Seminaren: 40 Plätze
- bei Forschungsseminaren und Masterkursen: 25 Plätze

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Ebenso ist das studienrechtlich zuständige Organ berechtigt, in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen zuzulassen.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen:

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff:

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 69, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.